

# Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Mai 2024

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen – erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 10 € je angefangene Stunde.

### § 2

#### § 3 Abs. 1 - Aufwandsentschädigung – erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Versammlung in Höhe von 30,-€.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Versammlungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

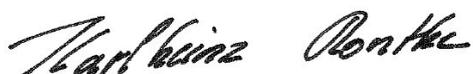
### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 18. Dezember 1989 in der Fassung vom 24. Mai 2012 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 15. Mai 2024



Karlheinz Rontke,  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.